

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 28. August 2024

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, ~~Herr MICHELS Jean-Claude~~, Herr
SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-
HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana,
Frau DUPONT Mélanie, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN
Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Herr JODOCY Manuel,
Ratsmitglied(er)

Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.06.2024. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 26.06.2024 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

2. Neubesetzung einer Kommission infolge des Rücktritts des Herrn Gregor FRECHES als Mitglied des Stadtrates.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass durch die Rücktrittserklärung von Herrn Gregor FRECHES
als Mitglied des Stadtrates das Mandat in der Kommission "Schulwesen, Familie, Jugend und
Senioren, Tourismus und Kommunikation" neu zu besetzen ist;

In Anbetracht dessen, dass Herr Manuel JODOCY in den Stadtrat eingezogen ist;

Auf Vorschlag der Liste Freches;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Beschließt mit 18 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr JODOCY
Manuel):

Artikel 1: Nachstehende Kommission wie folgt zu besetzen:

Kommission: Schulwesen, Familie, Jugend und Senioren, Tourismus und Kommunikation.

Vorsitz: Schöffin Anne-Marie HÖNDERS-HERMANN

Ingrid PETERS-HÜWELER

Thomas ORTHAUS

Manuel JODOCY

Margret SCHMITZ.

Artikel 2: Das vorgenannte Mandat endet beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates
von Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die
Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Hochwasserrisikomanagement -PGRI. Erstellung einer Studie des Einzugsgebiets der Our in den Gemeinden Sankt Vith, Büllingen und Burg-Reuland. Gemeinsames Projekt mit den Gemeinden Burg-Reuland und Büllingen. Genehmigung des Lastenheftes für einen Dienstleistungsauftrag. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart des Auftrags.

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung zurückgezogen.

Verschiedenes

4. Schaffung eines Bürger-Beteiligungsfonds auf Grundlage des Programmdekrets vom 15.12.2022.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 Absatz 1;

Aufgrund des Programmdekrets vom 15.12.2022, insbesondere Artikel 59, das den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Möglichkeit einräumt, einen als Bürgerbeteiligungshaushalt bezeichneten Teil des Gemeindehaushalts zur Finanzierung von Projekten zu bestimmen, die aus Wohnviertel- oder Bürgervereinigungen entstanden sind;

Aufgrund des Rundschreibens von Ministerpräsident Oliver PAASCH zur Finanzierung lokaler Beteiligungsprojekte vom 30.10.2023;

Aufgrund des Rundschreibens vom 23.05.2024 von Ministerpräsident Oliver PAASCH zur Förderung von kommunalen Bürgerbeteiligungshaushalten;

In Anbetracht verschiedener Vorhaben von Bürgern in der Stadtgemeinde Sankt Vith, die darauf abzielen, den öffentlichen Raum lebenswerter zu gestalten, den sozialen Zusammenhalt zu fördern und/oder die kulturelle Identität zu stärken oder Impulse für die allgemeine Entwicklung zu setzen;

In Anbetracht der Relevanz, diese Vorhaben möglichst unbürokratisch und zeitnah zu unterstützen beziehungsweise umzusetzen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Schaffung eines Bürgerbeteiligungsfonds zu genehmigen.

Artikel 2: Im Haushalt 2024 der Gemeinde Sankt Vith wird eine Summe von 15.000,00 € zur Unterstützung von kleineren Bürgerinitiativen vorgesehen. Diese Summe kann jährlich angepasst werden.

Artikel 3: Generell werden kleinere Projekte zu allen Themenfeldern unterstützt, die darauf abzielen, den öffentlichen Raum in der Gemeinde Sankt Vith lebenswerter zu gestalten, den sozialen Zusammenhalt zu fördern und/oder die kulturelle Identität zu stärken.

Artikel 4: Anträge müssen schriftlich bei der Stadtverwaltung eingereicht werden und beinhalten:

- Benennung des Mehrwertes für das Allgemeinwohl;
- Eine kurze Projektbeschreibung mit den entsprechenden Kosten;
- Erbrachte Eigenleistung.

Unter Vorbehalt der Zustimmung durch andere öffentliche Behörden, zum Beispiel Raumordnung, wird bewusst auf weitere Formalitäten verzichtet, um die Antragsprozedur möglichst unbürokratisch zu gestalten und zeitnahe Antworten zu gewährleisten.

Artikel 5: Das Gemeindegremium legt dem Stadtrat den Antrag nach Prüfung zwecks Entscheidung vor. Der Stadtrat entscheidet innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt des Antrags über die Zulässigkeit und die Höhe der finanziellen Förderung. Entscheidungen über die Höhe der Förderung beziehungsweise den Ausschluss müssen begründet werden.

Artikel 6: Nur juristische Personen (zum Beispiel VoGs) oder faktische Vereinigungen von mindestens 3 natürlichen Personen, die in der Gemeinde Sankt Vith wohnen, können einen Antrag für ein Projekt auf öffentlichem Eigentum in der Gemeinde Sankt Vith einreichen.

Der Antrag muss von allgemeinem Interesse für die Stadtgemeinde oder einen Teil der Stadtgemeinde sein.

Artikel 7: Die Umsetzung eines genehmigten Projektes muss in völliger Transparenz geschehen; alle Ausgaben müssen durch Rechnungen belegt werden.

Artikel 8: Die Gemeinde Sankt Vith beantragt Zuschüsse für die Durchführung eines ausgewählten Projektes über das DG-Förderprogramm "Lokale Beteiligungsprojekte".

Artikel 9: Ausdrücklich ausgenommen von dieser Finanzierungsmöglichkeit sind Aktivitäten, Veranstaltungen und Projekte, die einen kommerziellen Hintergrund haben oder von Sport-, Kulturvereinigungen, ... eingereicht werden die sich ausschließlich auf die üblichen Zwecke und Betätigungsfelder dieser Vereinigungen beziehen. Wenn das Vorhaben in den

Kriterienkatalog für andere Fördermittel (zum Beispiel Deutschsprachige Gemeinschaft oder Wallonische Region) fällt, ist dort zunächst ein Antrag zu stellen. Die Gesamtheit der Zuschüsse darf die zulässigen durch Rechnung belegten Kosten, nicht übersteigen.

5. Genehmigung des Gründungsvertrags der einzurichtenden Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) im Hinblick auf die Schaffung einer Verwaltungsstruktur für die "Trinationale Region Eifel-Ostbelgien-Eislek" - Beitritt der Stadt Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass zur Förderung der grenzüberschreitenden Kooperation im funktionalen Raum Eifel-Ostbelgien-Eislek seitens der Europäischen Union Fördermittel zur Verfügung gestellt werden;

In Anbetracht dessen, dass in diesem Kooperationsraum ab Anfang 2025 bis 2029 EU-Fördermittel in Höhe von 9,5 Millionen € zur Finanzierung grenzüberschreitender Projekte zur Verfügung stehen werden;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft, das Bundesland Rheinland-Pfalz und das Großherzogtum Luxemburg die Kofinanzierung entsprechender Projekte sowie die Übernahme von Verwaltungskosten zugesichert haben;

In Anbetracht dessen, dass es einer Verwaltungsstruktur für die "Trinationale Region Eifel-Ostbelgien-Eislek" bedarf, die in Form einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) errichtet werden soll;

Nach Durchsicht des Entwurfs des Gründungsvertrags der einzurichtenden EWIV, bei dem es sich um einen Geschäftsführungsvertrag nach deutschem Recht handelt;

In Anbetracht dessen, dass der Gegenstand der Vereinigung darin besteht als Verwaltungsstruktur in der grenzüberschreitenden trinationalen Region Eifel-Ostbelgien-Eislek für die Implementierung der politischen Ziele im Kooperationsprogramm Interreg A Großregion (hiernach "das Programm") zu agieren. Ziel ist es, in der trinationalen Region Projektaufträge für die Mitglieder zu organisieren und eine Förderung von grenzüberschreitenden Projekten über das Programm zu erreichen;

In Erwägung dessen, dass es im Hinblick auf die Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln für die im Kooperationsraum ansässigen Gemeinden von Vorteil ist, vorerwähnter Vereinigung beizutreten;

In Erwägung dessen, dass der Beitritt zur Vereinigung die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags in Höhe von maximal 1.000,00 € voraussetzt;

In Erwägung dessen, dass die Mitgliedsgemeinden jederzeit die Möglichkeit haben, sich aus der Vereinigung zurückzuziehen;

In Erwägung dessen, dass im Haushalt ausreichende finanzielle Mittel zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags vorzusehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Entwurf des Gründungsvertrags der einzurichtenden Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) im Hinblick auf die Schaffung einer Verwaltungsstruktur für die "Trinationale Region Eifel-Ostbelgien-Eislek" zuzustimmen.

Artikel 2: Den Beitritt der Stadt Sankt Vith zu vorerwähnter Interessenvereinigung zu genehmigen.

Artikel 3: Den Finanzdienst der Stadt Sankt Vith anzuweisen, anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung ausreichende Mittel zur Bestreitung des Mitgliedsbeitrags vorzusehen.

Artikel 4: Den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Gründungsvertrags namens der Stadt Sankt Vith zu beauftragen.

6. Ernennung eines sanktionierenden Beamten der Provinz Lüttich.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013, die in Ausführung des Gesetzes vom 24.06.2013 (KVS-Gesetz) erlassen wurden, insbesondere Artikel 1, §§ 2 und 4 des Königlichen

Erlasses vom 21.12.2013 zur Festlegung der Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen für die mit der Auferlegung der administrativen Geldbuße beauftragten Beamten und der Art und Weise der Einziehung der Geldbußen in Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungssanktionen, der Folgendes besagt:

§ 2 - Der Gemeinderat kann ebenfalls den Provinzialrat bitten, einen Provinzialbeamten für die Ausübung der Funktion eines sanktionierenden Beamten vorzuschlagen. Der Gemeinderat bestimmt diesen Beamten als Beamten, der mit der Auferlegung der administrativen Geldbußen beauftragt ist. (...)

§ 4 - Der in & 1 Nr. 2 bis 5 und in den Paragraphen 2 und 3 erwähnte sanktionierende Beamte muss entweder Inhaber eines Diploms eines Bachelors der Rechte oder eines Bachelors der Rechtspraxis oder eines Masters der Rechte sein und den in Artikel 3 § 1 Nr. 3 erwähnten Teil des Ausbildungsmoduls absolviert haben oder, ist dies nicht der Fall, Inhaber eines Universitätsdiploms des zweiten Zyklus oder eines gleichwertigen Diploms sein und an dem in Artikel 3 erwähnten Ausbildungsmodul teilgenommen haben;

Aufgrund des Teils VIII des Buches des Umweltgesetzbuches, insbesondere Artikel D.168, der unter anderem Folgendes vorsieht:

Der Gemeinderat kann einen vom Provinzialrat vorgeschlagenen Provinzialbeamten als sanktionierenden Beamten ernennen. Dieser Beamte verfügt über eine Funktion, für die ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich ist;

Aufgrund des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz, insbesondere Artikel 66, in dem es unter anderem heißt:

Der Gemeinderat ernennt einen oder mehrere Beamte, die befugt sind, Verwaltungssanktionen zu verhängen. Dabei kann es sich um einen vom Provinzialrat vorgeschlagenen Provinzialbeamten handeln. Zu diesem Zweck können nur Beamte ernannt werden, die in einer Funktion tätig sind, für die ein Universitätsdiplom des zweiten Zyklus oder ein gleichwertiges Diplom erforderlich ist;

In Anbetracht des Musterabkommens zum Gesetz vom 24.06.2013 über kommunale Verwaltungssanktionen, das vom Provinzialrat am 28.04.2016 genehmigt und mit 67 Städten und Gemeinden abgeschlossen wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 31.08.2006 über die Annahme einer Vereinbarung mit der Provinz Lüttich über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen zu Gunsten der Gemeinde Sankt Vith und Bezeichnung von Beamten für die Auferlegung von Geldstrafen in der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.01.2015 betreffend die Genehmigung des Vereinbarungsprotokolls bezüglich der kommunalen Verwaltungssanktionen bei gemischten Verstößen (Gesetz vom 26.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen);

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24.08.2016 über die Anpassung des Partnerschaftsabkommens mit der Provinz Lüttich in Bezug auf das Gesetz vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

In Anbetracht der steigenden Anzahl von Akten, die vom Dienst für Kommunale Verwaltungssanktionen bearbeitet werden;

In Anbetracht der zahlreichen Auswirkungen, die mit der jüngsten Verfolgung von Verstößen gegen das Halten und Parken verbunden sind;

In Anbetracht der Notwendigkeit, den Partnergemeinden eine angemessene Vertretung zu bieten;

In Anbetracht des Beschlusses des Lütticher Provinzialrats vom 06.06.2024, wonach die Ernennung der Frau Aurore GOFFARD als sanktionierenden Beamten für die 3 KVS-Bereiche (KVS-Gesetz, Umwelt und Verkehrsnetz) vorgeschlagen wird;

In Anbetracht des günstigen Gutachtens des Prokurators des Königs;

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzkollegiums vom 28.06.2024 und der beigefügten Dokumente;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Frau Aurore GOFFARD in Anwendung des KVS-Gesetzes vom 24.06.2013, der Königlichen Erlasse vom 21.12.2013, des Artikels D.168 und des Teils VIII des Buches des

Umweltgesetzbuches und des Artikels 66 des Dekrets vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz als sanktionierenden Beamten für die 3 KVS-Bereiche zu ernennen.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Provinzkollegium und dem Dienst "Verwaltungssanktionen" der Provinz Lüttich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Finanzen

7. ROYALE UNION SPORTIVE 1947 EMMELS (VoG) - Antrag auf Zuschuss für Materialkosten des Projektes "Instandsetzung der bestehenden Elektroinstallation" im Vereinsgebäude in Emmels.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Mai 2020 über die Änderung der Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, oder ähnliches, an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrags der ROYALE UNION SPORTIVE 1947 EMMELS (VoG) auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für Materialkosten zum Projekt "Instandsetzung der bestehenden Elektroinstallation" im Vereinsgebäude in Emmels;

Aufgrund dessen, dass sich laut beiliegender Rechnung und Zahlungsbeleg das Gesamtprojekt auf 5.238,71 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass der ROYALE UNION SPORTIVE 1947 EMMELS (VoG) noch kein Zuschuss für Materialkosten laut Regelung ausgezahlt worden ist;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 2 des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764013/522-52 ein Betrag in Höhe von 4.000,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der ROYALE UNION SPORTIVE 1947 EMMELS (VoG) einen Zuschuss für Materialkosten zum Projekt "Instandsetzung der bestehenden Elektroinstallation" im Vereinsgebäude in Emmels in Höhe von 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsabänderung Nr. 2 durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die ROYALE UNION SPORTIVE 1947 EMMELS (VoG) und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

8. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2023 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.06.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 13.06.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 03.07.2024;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 62.237,67 €

auf der Ausgabenseite: 43.927,32 €

und mit einem Überschuss von 18.310,35 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.I/4 (Strom für die Kirche): 2.573,95 € anstatt 2.572,95 € aufgrund der Belege;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 4 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.06.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter, zu billigen.

Diese Rechnung weist nach der erfolgten Änderung folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 62.237,67 €

auf der Ausgabenseite: 43.928,32 €

und wird mit einem Überschuss von 18.309,35 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

9. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2023 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.06.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 19.06.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 03.07.2024;

In Erwägung dessen, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2023, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 1.163.753,59 €

auf der Ausgabenseite: 1.167.261,61 €

und mit einem Defizit von 3.508,02 € abgeschlossen wird;

In Erwägung dessen, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2023 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen:

Die Buchhaltung der Kirchenfabriken ist eine Kassenbuchhaltung. Es ist daher unmöglich, dass ein Konto mit einem Defizit abschließt, da es unmöglich ist, dass die Kirchenfabrik mehr ausgegeben hat, als sich in der "Kasse" befindet;

Das Problem liegt wahrscheinlich darin, dass die Kirchenfabrik einen Teil der Einnahmen aus dem Rechnungsjahr 2024 herangezogen hat, um die letzten Ausgaben aus dem Jahr 2023 zu finanzieren;

Zur Erinnerung: Das Geschäftsjahr einer Kirchenfabrik dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Verbuchung von Vorgängen außerhalb dieses Zeitraums wird toleriert, um die Übereinstimmung mit den Haushaltsvorausschätzungen zu wahren, aber die Praxis sollte nicht systematisch werden. Hier wurden erhebliche Ausgaben bis zum 23.04.2024 verbucht, was zu spät ist;

In Erwägung dessen, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 15 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 4 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.06.2024 für das Rechnungsjahr 2023 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter, zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 1.163.753,59 €

auf der Ausgabenseite: 1.167.261,61 €

und wird mit einem Defizit von 3.508,02 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Stadtwerke Sankt Vith - Bilanz und Ergebniskonten 2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Nach Überprüfung der von der Verwaltung der Stadtwerke Sankt Vith vorgelegten Dokumente betreffend Bilanz und Ergebniskonten zum 31.12.2023;

Beschließt einstimmig:

1. Die Bilanz zum 31.12.2023 mit einem Betrag von 8.947.784,91 € in Aktiva und Passiva.
2. Die Ergebniskonten mit 2.621.382,64 €
3. das Ergebnis des Geschäftsjahres 2023:
 - Allgemeiner Sektor: -106.003,10 €
 - Wassersektor: -81.722,19 €
 - Energiesektor: -6.543,03 €
 - Gesamtergebnis 2023: -194.268,32 €

zu genehmigen.

11. Kontrolle der Stadtkasse - 2. Trimester 2024. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 09.07.2024 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 2. Trimester 2024, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.713.119,38 € beliefen.

Fragen

12. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN:

Die Eltern des Kindergartens in Emmels haben darum gebeten, den Zebrastreifen Richtung Eingang der Ersatzschule zu verlegen. Wie ist der Stand der Dinge?

2. Frage: Ratsmitglied W. HENKES:

Ursprünglich sollten in der Rodter Straße Richtung Jugendherberge keine Ausbesserungsarbeiten an der Straße gemacht werden, weil dort noch ein Kanal verlegt werden sollte. Nun finden doch Ausbesserungsarbeiten statt. Wird der Kanal dort nun doch nicht verlegt?

3. Frage: Ratsmitglied W. HENKES:

Le Beau Vélo de RAVeL - Die Veranstaltung hat gefloppt - so ist Rückmeldung aus dem Bereich HORECA und von den Teilnehmern selbst. Es ist versäumt worden, Werbung diesbezüglich zu machen. Laut Veranstalter waren rund 2.000 Radfahrer vor Ort, gemäß reellen Zahlen gab es nur 740 Anmeldungen.

Die Tourismusschöffin hat verlauten lassen, dass man keine Werbung machen durfte. Allerdings mussten wir Werbung machen. Die Kommunikation und Transparenz haben hier nicht gestimmt.

Wieso ist keine Werbung gemacht worden? Warum wurde die Tourismusagentur Ostbelgien

nicht mit einbezogen? Das Wetter war nämlich schön. Übrigens waren bei der "tanzenden Stadt" auch nur rund 10 Zuschauer.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."